

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	37 (1964)
Heft:	9
Artikel:	Kontrolle der Konzeption? : Zur Arbeit der parlamentarischen Kommissionen
Autor:	Däniker, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kontrolle der Konzeption?

Zur Arbeit der parlamentarischen Kommissionen

Der Entscheid der Räte, über den Mirage-Nachkredit erst nach sorgfältiger Prüfung aller Aspekte Beschluss zu fassen, hat im Schweizervolk einhelligen Beifall gefunden. Man anerkennt die Absicht der in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefassten parlamentarischen Kommission, der Sache auf den Grund zu gehen und bis September einen Auftrag vorzulegen. Wieviel — zusätzliche — Arbeit dies für die Kommissionsmitglieder bedeutet, kann auch der Laie ermessen. Im weiteren versteht die Öffentlichkeit auch, dass die Kommission in aller Ruhe, ohne Druck von aussen, arbeiten möchte. Sie hat sich ihr eigenes Pflichtenheft geschrieben und möchte nun unvoreingenommen nach diesem arbeiten. Unvoreingenommen? Vielleicht doch nicht ganz, wenn man bedenkt, welch scharfe Voten hüben und drüben in dieser Sache bereits gefallen sind, und man die Tatsache in Rechnung stellt, dass die Gegner der Militärverwaltung und der herrschenden Doktrin nach wie vor frisch vom Leder ziehen.

Immerhin braucht man um eine unzulässige Beeinflussung nicht bange zu sein, wo es um Abklärung der organisatorischen und finanziellen Belange geht. Schwieriger wird es, wenn zusammen mit dem Mirage auch die Luftverteidigungskonzeption, die seiner Beschaffung zugrunde liegt und denen Grundlage wiederum, die Truppenordnung 61, aufgerollt werden sollen. Wie könnte es einer — aus noch so intelligenten Köpfen bestehenden — Kommission in zwei Monaten gelingen, das begründete Urteil umzustossen, das nach jahrelangen, eingehenden Prüfungen sowie nach heftigen Auseinandersetzungen zwischen Pro- und Contraststimmen vom Parlament selbst gefällt worden ist? Auf was will sich die Kommission bei dieser Überprüfung stützen? Auf die angeklagte Verwaltung? Auf ihr eigenes, gesundes, auf manche Erfahrung gestütztes, aber ohne neue Unterlagen doch wohl einseitiges Urteil? Auf die paar selbsternannten Fachleute, deren Artikel und seitenstarke Drucksachen nur zu oft verraten, dass es ihnen vor allem um die Kopfjagd oder um die Wiederaufwärmung alter, eigener Ideen geht?

Wir zweifeln daran, dass es gelingen könnte, hier wirklich grundlegende Entscheide vorzubereiten. Letzten Endes würde man auf die offiziellen Planungsinstanzen innerhalb der Generalstabsabteilung zurückgreifen müssen, welche innert zwei Monaten kaum zu einem anderen Schluss kommen könnten, als dem während langer Jahre sorgfältig Erarbeiteten. Andere sich mit militärischen Fragen intensiv befassende Gremien, wie zum Beispiel die Luftverteidigungskommission der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, würden sich ohne Zweifel gleich verhalten.

Aus all diesen Überlegungen erhellert, dass eine Abkehr von der heutigen Luftverteidigungskonzeption oder gar von der Truppenordnung 61 weder nützlich noch möglich wäre. Nach langer Zeit verfügt unsere Armee wieder über eine eindeutige Doktrin. Die Konzeptionslosigkeit ist ihr heftig genug vorgeworfen worden. Und nun erheben die gleichen Leute, die damals gegen die herrschende Unsicherheit aufgetreten sind, die Forderung, alles wieder in Frage zu stellen. Gewiss, eine Verteidigungsorganisation kann nicht statisch sein; sie muss immer wieder überprüft werden. Aber dies ist eine Aufgabe gründlicher Studienarbeit auf weite Sicht. Wer dauernd Umstellungen fordert, ohne der Armee Gelegenheit zu geben, einmal als richtig Erkanntes bis zur Sicherheit einzuerzieren, der lädt eine schwere Verantwortung auf sich.

Wir wagen zu behaupten, dass trotz der unliebsamen Kreditüberschreitung auf allgemein militärischem Gebiet nichts passiert ist, was uns zu einer Umstellung in der Truppenordnung zwingen könnte. Nicht einmal im Sektor Luftkrieg ist etwas Derartiges vorgefallen. Die langfristigen technischen Entwicklungen im Ausland und die daraus für uns resultierenden Bedrohungen richten sich nämlich nicht nach schweizerischen Betriebsunfällen, sie folgen anderen Gesetzen.

So muss man in bezug auf die Kontrolle der Konzeption, wie sie da und dort verlangt wird, ein grosses Fragezeichen anbringen. So sehr die Öffentlichkeit gespannt ist, den «Wahrspruch» des Parlaments in der Mirageangelegenheit zu vernehmen, so sehr würde ein Verdikt über die heutige Landesverteidigungsdoktrin befremden.

G. Däniker